



Förderverein
des ev. Kindergartens Bockenheim

Satzung des Fördervereins des evangelischen Kindergartens Bockenheim e.V.

Aktuelle Fassung vom 12.6.2025

§1

Der Verein trägt den Namen: Förderverein des evangelischen Kindergartens Bockenheim e.V. und hat seinen Sitz in Bockenheim an der Weinstraße. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch pädagogische Arbeit der evang. Kindertagesstätte in Bockenheim an der Weinstraße. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Finanzielle Mittel, die der Förderverein durch das Ausrichten verschiedener Veranstaltungen (z.B. Basare, Kuchenverkäufe, Teilnahme an örtlichen Veranstaltungen) und den Eingang von Spenden sowie durch eingehende Mitgliedsbeiträge generiert, werden in der evang. Kindertagesstätte Bockenheim (Jakob-Kautz-Straße 7, 67278 Bockenheim an der Weinstraße) für die Anschaffung von Spielmaterialien und Geräten und für weitere pädagogisch erforderliche Materialien und Maßnahmen verwendet. Auch unterstützt der Förderverein pädagogisch sinnvolle Veranstaltungen wie beispielsweise Theateraufführungen oder naturpädagogische Projektstage.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie weitere Bestimmungen zu Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten werden in einer separaten Beitragsordnung festgelegt. Diese Beitragsordnung kann von einer Mitgliederversammlung bei Bedarf angepasst werden.
- b) Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.
- c) Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder mit ihrer Beitragszahlung vier Wochen trotz Mahnung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand.

§7

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
- b) Sie tritt alle zwei Jahre zusammen und im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es durch einen schriftlichen Antrag verlangt.

- c) Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen öffentlich im örtlichen Amtsblatt einzuladen.
- d) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- e) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass abgesehen von Mitgliedern des Vereinsvorstandes noch drei weitere Vereinsmitglieder anwesend sind.
- f) Über die Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand und mindestens zwei Mitgliedern zu unterschreiben ist.
- g) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen
 - die Entgegennahme eines jährlichen Berichtes über die Geschäftsführung, dessen Grundlage die Entlastung für den Vorstand ist.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die etwaige Auflösung des Vereins.
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand.
- h) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen dies verlangt.

§8

Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, die/der zugleich Schriftführer/in ist,
- c) der/dem Kassenvorführer/in,
- d) mindestens 2 weiteren Beisitzern

und wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Für das Innenverhältnis gilt, dass der Verein durch den Vorsitzenden und den Kassensführer vertreten werden soll, bei Verhinderung einer dieser beiden tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder nach außen ist unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Der Vorstand soll geschäftsfähig sein.

§9

Die von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Rechnungsprüfer/innen haben die Finanzunterlagen des Vereins jährlich zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten. Bei Auffälligkeiten in der Prüfung haben die Rechnungsprüfer den gesamten Vereinsvorstand umgehend zu informieren.

§10

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an die evangelische Kirchengemeinde Bockenheim, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§11

Schlussbestimmungen:

Für die Materie, die im Einzelnen nicht durch die Satzung geregelt ist, gelten die Bestimmungen der §§21-79 des BGB. Die geschäftsführende Vorstandschaft ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit diese den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche Änderungen, die behördlicherseits angeordnet werden, selbständig vorzunehmen.